

Als Beispiel für die richtige Durchführung der ersten Untersuchungshandlungen mag das Verfahren gegen die Büfettangestellte einer Teestube, die B., dienen.

Infolge einer Beschwerde, nach der in der Teestube die Kunden durch falsches Wiegen und Messen übervorteilt wurden, organisierte der Staatsanwalt einen Kontrolleinkauf. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß in vier Gläsern Wodka insgesamt 40 g fehlten, in zwei Gläsern Bier insgesamt 48 g, eine Portion Wurst wog 135 an Stelle von 150 g; darüber wurde eine Akte verfaßt, die die iBüfettangestellte und der Buchhalter der Teestube mit unterschrieben. Auf Grund der Ergebnisse der Überprüfung wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Leiter der Handelsabteilung der Rayons-Verbraucher Vereinigung und der Buchhalter der Teestube führten die Aufnahme der „Einsparungen“ an Naturalien und die Errechnung des vorhandener Erlöses durch. Während der Inventur versuchte die B., 50 Rubel aus dem Erlös an sich zu nehmen und zu verstecken.

Der Untersuchungsführer, der das Verfahren übernommen hatte, besichtigte die Waage, die Gewichte und die Maße. Es erwies sich, daß die Waage so aufgestellt war, daß die Käufer ihre Zeiger nicht sehen konnten. In dem Hundertgramm-Maß für Wodka wurden künstlich angeklebte Siegellackstückchen entdeckt, die seinen Rauminhalt verringerten. Diese Fakten spiegelten sich in dem Besichtigungsprotokoll wider, das von der B. und unbeteiligten Personen unterschrieben wurde. Das Maß wurde dem Vorgang als Sachbeweis beigelegt. Ohne Aufschub wurde auch bei der B. in der Wohnung eine Durchsuchung durchgeführt, bei der man Stoffe in einer Gesamtmenge von 120 m und 20 neue Schneidereierzeugnisse fand. Das wies darauf hin, daß die B. außer ihrem Arbeitslohn noch andere Einkünfte hatte.

Die Revision stellte am Büfett „Überschüsse“ in Höhe von 345 Rubeln fest, die in den letzten drei Tagen entstanden waren.

Die ersten Untersuchungshandlungen begünstigten die weitere Untersuchung, in deren Verlauf die B. des systematischen Verbraucherbetruges überführt wurde.

Der Untersuchungsplan muß bei Verfahren wegen Kundenbetruges die Feststellung nicht nur der Episode, die den Anlaß zur Einleitung des Verfahrens bildete, sondern auch die Aufdeckung anderer Episoden der verbrecherischen Tätigkeit gewährleisten.

Beim Aufstellen des Untersuchungsplanes müssen in der Regel Versionen über einen systematischen Kundenbetrug und über das Vorhandensein einer verbrecherischen Gruppe aufgestellt werden. Bei der Prüfung